

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem Fonds besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

AMUNDI ENHANCED ULTRA SHORT TERM BOND SRI

Anteilsklasse P - ISIN-Code: (C) FR0010829697

OGAW nach französischem Recht, verwaltet von Amundi Asset Management, einem Unternehmen von Amundi

Anlageziele und Anlagepolitik

AMF-Klassifizierung („frz. Finanzaufsicht“): Internationale Anleihen und sonstige Schuldverschreibungen

Mit der Zeichnung von AMUNDI ENHANCED ULTRA SHORT TERM BOND SRI – P investieren Sie in internationale Zinsprodukte.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über einen Anlagehorizont von mindestens zwölf Monaten eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der laufenden Kosten jene des zusammengesetzten Referenzindex (80 % thesaurierter €STR + 20 % ICE BofA 1-3 Year Euro Corporate Index), der die Geldmarktzinsen in der Eurozone abbildet, übertrifft, und gleichzeitig ESG-Kriterien in das Verfahren für die Auswahl und die Analyse der im Fonds enthaltenen Titel zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck wird ein dreiteiliger Anlageprozess verwendet: Analyse nicht-finanzieller Art der Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) kombiniert mit der Titelauswahl und der Steuerung der Sensitivität des Portfolios.

Die außerfinanzielle Analyse resultiert in einem ESG-Rating für jeden Emittenten auf einer Skala von A (beste Note) bis G (schlechteste Note). Mindestens 90 % der Titel im Portfolio weisen eine ESG-Note auf. Die ESG-Kriterien werden gemäß mehreren Ansätzen berücksichtigt:

- Ansatz zur „Verbesserung der Note“ (die durchschnittliche ESG-Note des Portfolios muss besser als die ESG-Note des Anlageuniversums nach Ausschluss von mindestens 20 % der am schlechtesten benoteten Unternehmen sein);
- normativer Ansatz durch den Ausschluss bestimmter Emittenten:
 - Ausschluss von Emittenten mit den Noten F und G zum Kaufzeitpunkt;
 - rechtliche Ausschlüsse bezüglich umstrittener Waffen;
 - von Unternehmen, die in schwerwiegender und wiederholter Weise gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen;
 - sektorische Ausschlüsse bezüglich Kohle und Tabak.
- Best-in-Class-Ansatz, der darauf abzielt, jene Emittenten zu begünstigen, die innerhalb ihres Aktivitätssektors gemäß den durch das außerfinanzielle Analystenteam der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Kriterien führend sind.

Der Best-in-Class-Ansatz schließt keinen Aktivitätssektor von vornherein aus; der Fonds kann somit in bestimmten umstrittenen Sektoren engagiert sein. Zur Beschränkung der möglichen außerfinanziellen Risiken dieser Sektoren wendet der Fonds die vorstehend genannten Ausschlüsse und eine Politik des Engagements an, die auf die Förderung des Dialogs mit den Emittenten und deren Begleitung bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken abzielt.

Die Wertpapierauswahl erfolgt auf der Grundlage von makroökonomischen Szenarien, Kreditanalysen und der Einschätzung der von den Wertpapieren dieses Emittenten zur Vergütung des Emittenten- und/oder Liquiditätsrisikos gebotenen Prämie durch das Managementteam. Ein neuer Emittent wird umso genauer geprüft, je höher sein Beitrag zur Diversifizierung des Portfolios ist.

Die Anlagen erfolgen somit unterschiedslos in auf Euro lautende Unternehmens- und Staatsanleihen und in auf andere Währungen als den Euro lautende Schuldtitel. Das Wechselkursrisiko wird abgesichert. Der Fonds wird abhängig von den Erwartungen des Verwaltungsteams in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze der Eurozone innerhalb einer Sensitivitätsspanne (einem Maßstab für das Verhältnis zwischen der Preisänderung und der Zinsänderung) zwischen -1 und +2 verwaltet.

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt. Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen. Zu Informationszwecken kann die Verwaltung insbesondere auf Titel mit Ratings zurückgreifen, wie nachfolgend beschrieben.

Bezüglich des Ratings investiert der Fonds in Wertpapiere von Emittenten, die zum Investment-Grade-Universum gehören, d. h. Wertpapiere mit einem Rating von AAA bis BBB- auf der Ratingskala von Standard & Poor's oder Fitch oder einem Rating von Aaa bis Baa3 auf der Ratingskala von Moody's oder die von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

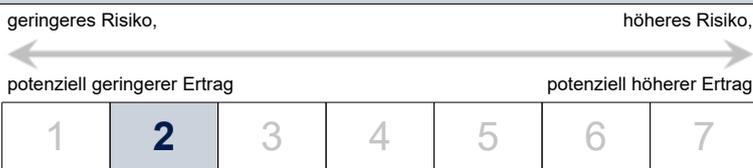
Der OGA ist im Sinne von Artikel 8 der SFDR-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“)) klassifiziert.

Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden jedes Jahr systematisch reinvestiert.

Sie können täglich die Rücknahme Ihrer Anteile beantragen, die Rücknahmen werden täglich abgewickelt.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor dem Ablauf von 1 Jahr aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt hauptsächlich das Risiko des Marktes für auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen mit kurzen Laufzeiten wider, auf dem er investiert ist.

Die zur Berechnung des Risikoindikatoren verwendeten historischen Daten lassen nicht zuverlässig auf das zukünftige Risikoprofil des OGAW schließen.

Die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie dieses Fonds ist nicht garantiert und kann sich mit der Zeit verändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Für das ursprünglich eingesetzte Kapital wird keine Garantie übernommen.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kreditrisiko: Es entspricht dem Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls.
 - Liquiditätsrisiko: Wenn das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten starke Marktschwankungen auslösen.
 - Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.
 - Der Einsatz von komplexen Produkten wie z.B. Derivaten kann stärkere Schwankungen der Wertpapiere Ihres Portfolios nach sich ziehen.
- Bei Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	0,50%
Rücknahmeabschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	0,58 % des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	15 % p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird
	Für das vorangegangene Geschäftsjahr wurde keine Provision erhoben.

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 31. Mai 2021. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten.

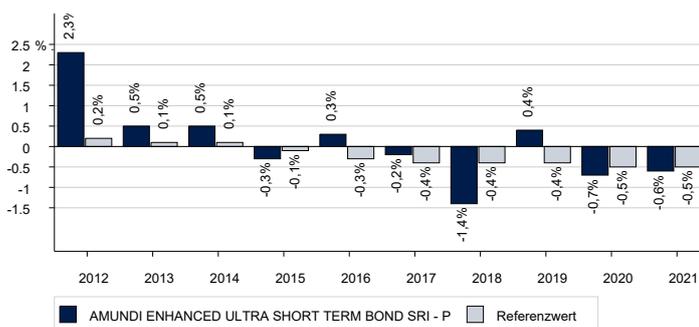
Negative Wertentwicklungen der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann.

Die erfolgsabhängige Provision wird auch dann vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Weitere Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Provisionen“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

A
↔



A: Ab dem 01. Juni 2021 wird ein neuer Referenzindex verwendet.

Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet.

Der Fonds wurde am 21. Januar 2010 und seine Anteilsklasse P am 21. Januar 2010 aufgelegt.

Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Der Nettoinventarwert ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft auf deren Website erhältlich www.amundi.com

Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen („US-Personen“) verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 1. Juni 2022.

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem Fonds besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

AMUNDI ENHANCED ULTRA SHORT TERM BOND SRI

Anteilsklasse I - ISIN-Code: (C) FR0010830844

OGAW nach französischem Recht, verwaltet von Amundi Asset Management, einem Unternehmen von Amundi

Anlageziele und Anlagepolitik

AMF-Klassifizierung („frz. Finanzaufsicht“): Internationale Anleihen und sonstige Schuldverschreibungen
Mit der Zeichnung von AMUNDI ENHANCED ULTRA SHORT TERM BOND SRI – I investieren Sie in internationale Zinsprodukte.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über einen Anlagehorizont von mindestens zwölf Monaten eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der laufenden Kosten jene des zusammengesetzten Referenzindex (80 % thesaurierter €STR + 20 % ICE BofA 1-3 Year Euro Corporate Index), der die Geldmarktzinsen in der Eurozone abbildet, übertrifft, und gleichzeitig ESG-Kriterien in das Verfahren für die Auswahl und die Analyse der im Fonds enthaltenen Titel zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck wird ein dreiteiliger Anlageprozess verwendet: Analyse nicht-finanzieller Art der Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) kombiniert mit der Titelauswahl und der Steuerung der Sensitivität des Portfolios.

Die außerfinanzielle Analyse resultiert in einem ESG-Rating für jeden Emittenten auf einer Skala von A (beste Note) bis G (schlechteste Note). Mindestens 90 % der Titel im Portfolio weisen eine ESG-Note auf. Die ESG-Kriterien werden gemäß mehreren Ansätzen berücksichtigt:

- Ansatz zur „Verbesserung der Note“ (die durchschnittliche ESG-Note des Portfolios muss besser als die ESG-Note des Anlageuniversums nach Ausschluss von mindestens 20 % der am schlechtesten benoteten Unternehmen sein);

- normativer Ansatz durch den Ausschluss bestimmter Emittenten:

- Ausschluss von Emittenten mit den Noten F und G zum Kaufzeitpunkt;
- rechtliche Ausschlüsse bezüglich umstrittener Waffen;
- von Unternehmen, die in schwerwiegender und wiederholter Weise gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen;
- sektorielle Ausschlüsse bezüglich Kohle und Tabak.

- Best-in-Class-Ansatz, der darauf abzielt, jene Emittenten zu begünstigen, die innerhalb ihres Aktivitätssektors gemäß den durch das außerfinanzielle Analysteam der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Kriterien führend sind.

Der Best-in-Class-Ansatz schließt keinen Aktivitätssektor von vornherein aus; der Fonds kann somit in bestimmten umstrittenen Sektoren engagiert sein. Zur Beschränkung der möglichen außerfinanziellen Risiken dieser Sektoren wendet der Fonds die vorstehend genannten Ausschlüsse und eine Politik des Engagements an, die auf die Förderung des Dialogs mit den Emittenten und deren Begleitung bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken abzielt.

Die Wertpapierauswahl erfolgt auf der Grundlage von makroökonomischen Szenarien, Kreditanalysen und der Einschätzung der von den Wertpapieren dieses Emittenten zur Vergütung des Emittenten- und/oder Liquiditätsrisikos gebotenen Prämie durch das Managementteam. Ein neuer Emittent wird umso genauer geprüft, je höher sein Beitrag zur Diversifizierung des Portfolios ist.

Die Anlagen erfolgen somit unterschiedslos in auf Euro lautende Unternehmens- und Staatsanleihen und in auf andere Währungen als den Euro lautende Schuldtitel. Das Wechselkursrisiko wird abgesichert. Der Fonds wird abhängig von den Erwartungen des Verwaltungsteams in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze der Eurozone innerhalb einer Sensitivitätsspanne (einem Maßstab für das Verhältnis zwischen der Preisänderung und der Zinsänderung) zwischen -1 und +2 verwaltet.

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt. Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen. Zu Informationszwecken kann die Verwaltung insbesondere auf Titel mit Ratings zurückgreifen, wie nachfolgend beschrieben.

Bezüglich des Ratings investiert der Fonds in Wertpapiere von Emittenten, die zum Investment-Grade-Universum gehören, d. h. Wertpapiere mit einem Rating von AAA bis BBB- auf der Ratingskala von Standard & Poor's oder Fitch oder einem Rating von Aaa bis Baa3 auf der Ratingskala von Moody's oder die von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

Der OGA ist im Sinne von Artikel 8 der SFDR-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“)) klassifiziert.

Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden jedes Jahr systematisch reinvestiert.

Sie können täglich die Rücknahme Ihrer Anteile beantragen, die Rücknahmen werden täglich abgewickelt.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor dem Ablauf von 1 Jahr aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt hauptsächlich das Risiko des Marktes für auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen mit kurzen Laufzeiten wider, auf dem er investiert ist.

Die zur Berechnung des Risikoindicators verwendeten historischen Daten lassen nicht zuverlässig auf das zukünftige Risikoprofil des OGAW schließen.

Die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie dieses Fonds ist nicht garantiert und kann sich mit der Zeit verändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Für das ursprünglich eingesetzte Kapital wird keine Garantie übernommen.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kreditrisiko: Es entspricht dem Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls.
- Liquiditätsrisiko: Wenn das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten starke Marktschwankungen auslösen.
- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.
- Der Einsatz von komplexen Produkten wie z.B. Derivaten kann stärkere Schwankungen der Wertpapiere Ihres Portfolios nach sich ziehen.

Bei Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage

Ausgabeaufschlag	Keine
Rücknahmeabschlag	Keine

Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.

Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten

Laufende Kosten	0,15% des durchschnittlichen Nettovermögens
------------------------	---

Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat

Erfolgsabhängige Provision	15 % p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird Bei Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres belief sich diese Provision auf 0,09% des durchschnittlichen Nettovermögens.
-----------------------------------	---

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 31. Mai 2021. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

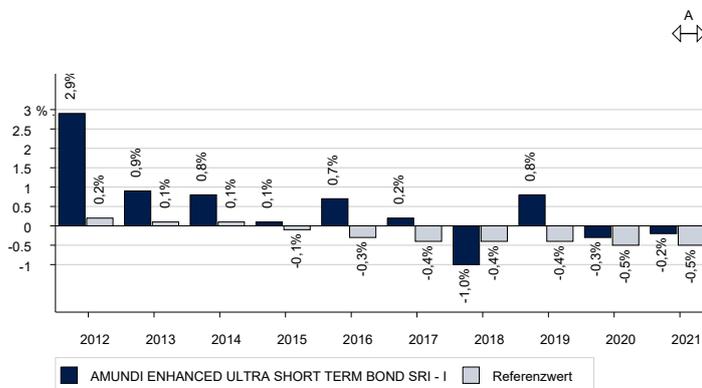
Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten.

Negative Wertentwicklungen der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann.

Die erfolgsabhängige Provision wird auch dann vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Weitere Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Provisionen“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



A: Ab dem 01. Juni 2021 wird ein neuer Referenzindex verwendet.

Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet.

Der Fonds wurde am 21. Januar 2010 und seine Anteilsklasse I am 21. Januar 2010 aufgelegt.

Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Der Nettoinventarwert ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft auf deren Website erhältlich www.amundi.com

Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 1. Juni 2022.

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem Fonds besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

AMUNDI ENHANCED ULTRA SHORT TERM BOND SRI

Anteilsklasse E - ISIN-Code: (C) FR0010830885

OGAW nach französischem Recht, verwaltet von Amundi Asset Management, einem Unternehmen von Amundi

Anlageziele und Anlagepolitik

AMF-Klassifizierung („frz. Finanzaufsicht“): Internationale Anleihen und sonstige Schuldverschreibungen
Mit der Zeichnung von AMUNDI ENHANCED ULTRA SHORT TERM BOND SRI – E investieren Sie in internationale Zinsprodukte.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, über einen Anlagehorizont von mindestens zwölf Monaten eine Wertentwicklung zu erzielen, die nach Abzug der laufenden Kosten jene des zusammengesetzten Referenzindex (80 % thesaurierter €STR + 20 % ICE BofA 1-3 Year Euro Corporate Index), der die Geldmarktzinsen in der Eurozone abbildet, übertrifft, und gleichzeitig ESG-Kriterien in das Verfahren für die Auswahl und die Analyse der im Fonds enthaltenen Titel zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck wird ein dreiteiliger Anlageprozess verwendet: Analyse nicht-finanzieller Art der Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) kombiniert mit der Titelauswahl und der Steuerung der Sensitivität des Portfolios.

Die außerfinanzielle Analyse resultiert in einem ESG-Rating für jeden Emittenten auf einer Skala von A (beste Note) bis G (schlechteste Note). Mindestens 90 % der Titel im Portfolio weisen eine ESG-Note auf. Die ESG-Kriterien werden gemäß mehreren Ansätzen berücksichtigt:

- Ansatz zur „Verbesserung der Note“ (die durchschnittliche ESG-Note des Portfolios muss besser als die ESG-Note des Anlageuniversums nach Ausschluss von mindestens 20 % der am schlechtesten benoteten Unternehmen sein);
- normativer Ansatz durch den Ausschluss bestimmter Emittenten:
 - Ausschluss von Emittenten mit den Noten F und G zum Kaufzeitpunkt;
 - rechtliche Ausschlüsse bezüglich umstrittener Waffen;
 - von Unternehmen, die in schwerwiegender und wiederholter Weise gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen;
 - sektorische Ausschlüsse bezüglich Kohle und Tabak.
- Best-in-Class-Ansatz, der darauf abzielt, jene Emittenten zu begünstigen, die innerhalb ihres Aktivitätssektors gemäß den durch das außerfinanzielle Analytistenteam der Verwaltungsgesellschaft festgelegten ESG-Kriterien führend sind.

Der Best-in-Class-Ansatz schließt keinen Aktivitätssektor von vornherein aus; der Fonds kann somit in bestimmten umstrittenen Sektoren engagiert sein. Zur Beschränkung der möglichen außerfinanziellen Risiken dieser Sektoren wendet der Fonds die vorstehend genannten Ausschlüsse und eine Politik des Engagements an, die auf die Förderung des Dialogs mit den Emittenten und deren Begleitung bei der Verbesserung ihrer ESG-Praktiken abzielt.

Die Wertpapierauswahl erfolgt auf der Grundlage von makroökonomischen Szenarien, Kreditanalysen und der Einschätzung der von den Wertpapieren dieses Emittenten zur Vergütung des Emittenten- und/oder Liquiditätsrisikos gebotenen Prämie durch das Managementteam. Ein neuer Emittent wird umso genauer geprüft, je höher sein Beitrag zur Diversifizierung des Portfolios ist.

Die Anlagen erfolgen somit unterschiedslos in auf Euro lautende Unternehmens- und Staatsanleihen und in auf andere Währungen als den Euro lautende Schuldtitel. Das Wechselkursrisiko wird abgesichert. Der Fonds wird abhängig von den Erwartungen des Verwaltungsteams in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze der Eurozone innerhalb einer Sensitivitätsspanne (einem Maßstab für das Verhältnis zwischen der Preisänderung und der Zinsänderung) zwischen -1 und +2 verwaltet.

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt. Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen. Zu Informationszwecken kann die Verwaltung insbesondere auf Titel mit Ratings zurückgreifen, wie nachfolgend beschrieben.

Bezüglich des Ratings investiert der Fonds in Wertpapiere von Emittenten, die zum Investment-Grade-Universum gehören, d. h. Wertpapiere mit einem Rating von AAA bis BBB- auf der Ratingskala von Standard & Poor's oder Fitch oder einem Rating von Aaa bis Baa3 auf der Ratingskala von Moody's oder die von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

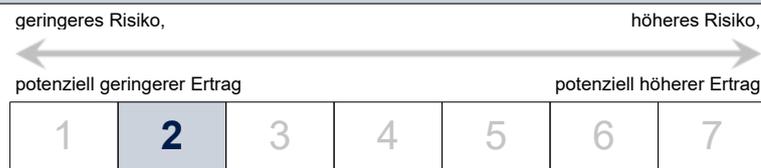
Der OGA ist im Sinne von Artikel 8 der SFDR-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“)) klassifiziert.

Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden jedes Jahr systematisch reinvestiert.

Sie können täglich die Rücknahme Ihrer Anteile beantragen, die Rücknahmen werden täglich abgewickelt.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor dem Ablauf von 1 Jahr aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt hauptsächlich das Risiko des Marktes für auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen mit kurzen Laufzeiten wider, auf dem er investiert ist.

Die zur Berechnung des Risikoindikators verwendeten historischen Daten lassen nicht zuverlässig auf das zukünftige Risikoprofil des OGAW schließen.

Die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie dieses Fonds ist nicht garantiert und kann sich mit der Zeit verändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Für das ursprünglich eingesetzte Kapital wird keine Garantie übernommen.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kreditrisiko: Es entspricht dem Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls.
 - Liquiditätsrisiko: Wenn das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten starke Marktschwankungen auslösen.
 - Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.
 - Der Einsatz von komplexen Produkten wie z.B. Derivaten kann stärkere Schwankungen der Wertpapiere Ihres Portfolios nach sich ziehen.
- Bei Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	Keine
Rücknahmeabschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	0,40 % des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	15 % p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird Bei Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres belief sich diese Provision auf 0,02% des durchschnittlichen Nettovermögens.

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 31. Mai 2021. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten.

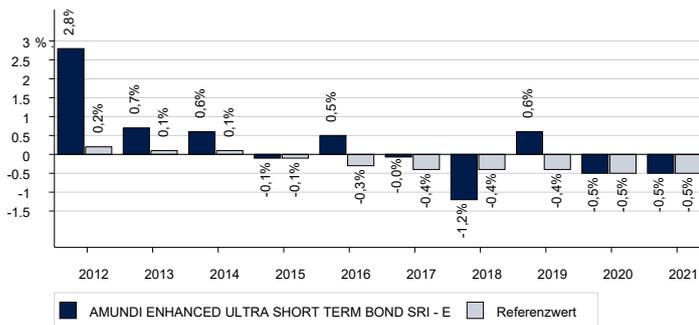
Negative Wertentwicklungen der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann.

Die erfolgsabhängige Provision wird auch dann vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Weitere Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Provisionen“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

A
↔



A: Ab dem 01. Juni 2021 wird ein neuer Referenzindex verwendet.

Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet.

Der Fonds wurde am 21. Januar 2010 und seine Anteilsklasse E am 21. Januar 2010 aufgelegt.

Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Der Nettoinventarwert ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft auf deren Website erhältlich www.amundi.com

Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 1. Juni 2022.

PROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:** **AMUNDI ENHANCED ULTRA SHORT TERM BOND SRI**
- **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:** **Fonds Commun de Placement (FCP) de droit français**
- **Auflegungs-, Zulassungsdatum und Am 21. Januar 2010** aufgelegt und am **27. November 2009** zugelassener OGAW mit einer **vorgesehene Laufzeit:** **Laufzeit von 99 Jahren**
- **Anlageangebot im Überblick:**

Anteilsbezeichnung:	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mögliche Zeichner
Part B	FR0013340999	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Ausschüttung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	EUR	1 Anteil(e)	1 Tausendstel Anteil	Insbesondere große institutionelle Anleger
Anteilsklasse CDN	FR0012330074	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Anteil(e)	1 Anteil(e)	Alle Zeichner, insbesondere juristische Personen
Anteilsklasse E	FR0010830885	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	2 Anteil(e)	1 Tausendstel Anteil	Insbesondere Unternehmen
Part I	FR0010830844	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u>	EUR	2 Anteil(e)	1 Zehntausendstel eines Anteils	Insbesondere institutionelle Anleger

		Thesaurierung				
Part I3-EUR	FR0013456076	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	100 Anteile	1 Tausendstel Anteil	Insbesondere institutionelle Anleger
Part O	FR0014002KK8	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft <u>Verwendung der erzielten Wertsteigerung:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	EUR	1 Tausendstel Anteil	1 Tausendstel Anteil	Réserve aux OPC nourriciers gérés par les sociétés du groupe Amundi
Anteilsklasse P	FR0010829697	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Tausendstel Anteil	1 Tausendstel Anteil	Insbesondere natürliche Personen
PM-Anteil	FR0013463155	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Tausendstel Anteil	1 Tausendstel Anteil	Ausschließlich der Verwaltung im Rahmen eines Mandats der Unternehmen der Crédit Agricole Gruppe vorbehalten
Anteilsklasse R	FR0013289360	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Tausendstel Anteil	1 Tausendstel Anteil	Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungsservice im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die Einbehaltung von Rückvergütungen auf vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten
Anteilsklasse R1	FR0013385051	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	25,000,000 Euro	1 Tausendstel Anteil	Den Einheiten der Unternehmensgruppe Commerzbank Deutschland vorbehalten
Part R2	FR0013508934	<u>Verwendung des</u>	EUR	2,500 Part(s)	1 Tausendstel	Part strictement réservée au

		<u>Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung			Anteil	souscripteur autorisé par la société de gestion
		<u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung				
Anteilsklasse S	FR0013224342	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung	EUR	1 Tausendstel Anteil	1 Tausendstel Anteil	Direkten und indirekten Anlagen in Verbindung mit OGA für Arbeitnehmersparpläne mit der AMF-Klassifizierung „Auf Euro lautende Anleihen und andere Forderungspapiere“ sowie OGA oder Mandaten für kollektive Rentensparpläne (insbesondere gemäß Artikel 39 und 83 des CGI) und Pensionsfonds, die der Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (2003/41/EG) unterliegen und von den Gesellschaften der Crédit Agricole-Gruppe verwaltet oder gefördert werden, vorbehalten
		<u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung				

• **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen 8 Arbeitstagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

Amundi Asset Management
Service Clients
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner.

Die Website der AMF, www.amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II. BETEILIGTE

► **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management, Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS)
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Eingetragener Sitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► **Depotbank und Liability Management:**

CACEIS BANK, Société Anonyme
Siège social : 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge, RCS Nanterre 692 024 722, RCS Nanterre 692 024 722
Activité principale : Banque et prestataire de services d'investissement agréé par le CECEI le 1er avril 2005

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten

Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar. Aktualisierte Informationen werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:**

CACEIS BANK, Société Anonyme

Siège social : 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge, RCS Nanterre 692 024 722, RCS Nanterre 692 024 722

Activité principale : Banque et prestataire de services d'investissement agréé par le CECEI le 1er avril 2005

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des OGAW beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile umfasst.

► **Abschlussprüfer:**

Deloitte & Associés

Vertreten durch Stéphane Collas

6, place de la Pyramide

92908 Paris-la-Défense Cedex

► **Vertriebsstellen:**

Gesamtheit der Geschäftsstellen der Caisses Régionales de Crédit Agricole und der Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich, Amundi Asset Management und CACEIS Bank France.

Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht erschöpfend, da insbesondere der OGAW für den Handelsverkehr bei Euroclear zugelassen ist. Daher können einzelne Vertriebsstellen der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein oder nicht von ihr mit der Vertretung beauftragt sein.

► **Rechnungslegung durch Übertragung:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme

Geschäftssitz: 1-3, place Valhubert – 75013 Paris, Frankreich

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der Crédit Agricole-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von Amundi Asset Management mit der Bewertung und Rechnungslegung des OGAW beauftragt.

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1. Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

• **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Anspruchs:**

Jeder Anteilsinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

• **Eintragung in ein Register oder Angaben zu den Modalitäten des Liability Managements:**

Im Rahmen des Liability Managements des Fonds werden die Funktionen zentrale Erfassung der Anlage- und Rücknahmeorders sowie die Kontoführung der Anteilsausgabestelle von der Depotbank in Verbindung mit der Fa. Euroclear Frankreich wahrgenommen, bei der der Fonds zugelassen ist.

Eintragung ins Register des Passiva-Anlageverwalters in Bezug auf administrative Namensanteile.

• **Stimmrecht:**

Die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilsinhaber entweder persönlich, über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

• **Form der Anteile:**

Namens- oder Inhaberanteile

- **Stückelung:**

Pour la part R2,

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part O,

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part CDN

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part B

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part S

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part R

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part I

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part E

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part P

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part R1

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part PM,

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Pour la part I3-EUR

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

► **Ende des Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Mai

► **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Mai 2011

► **Ausgewiesene Rechnungswährung:** EUR

► **Besteuerung:**

Der OGAW an sich ist nicht steuerpflichtig. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt. Bei Unklarheiten über die geltende Besteuerung sollte sich der Anleger beraten lassen oder an ein einschlägigen

Fachmann wenden. Bestimmte vom OGAW an nichtgebietsansässige Anleger in Frankreich ausgeschüttete Erträge können in deren Wohnsitzland einer Quellensteuer unterliegen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner⁽¹⁾ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der OGA unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der OGA hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der OGA (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den OGA zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilhaber setzen den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft den

¹ Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der OGA oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des OGA durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,⁽¹⁾ insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA erscheint.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des OGA und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen oder Aktien des OGA durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im OGA abträgliche Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der OGA jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des OGA gemäß den in der Geschäftsordnung oder der Satzung des OGA genannten Bedingungen fordern⁽²⁾.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den OGA konsultieren.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Aktionäre melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum

1 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

2 Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den OGA nicht nachkommt: (i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Aktionär gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

2. Besondere Bestimmungen

► ISIN-Code:

Part R2	Part O	Anteilsklasse CDN-C	Anteilsklasse B-D	S-C-Anteil	Anteilsklasse R-C	Anteilsklasse I	Anteilsklasse E	Anteilsklasse P	Anteilsklasse R1-C	Anteilsklasse PM	Part I3-EU R
FR0013508934	FR0014002KK8	FR0012330074	FR0013340999	FR0013224342	FR0013289360	FR0010830844	FR0010830885	FR0010829697	FR0013385051	FR0013463155	FR0013456076

► Klassifizierung: Internationale Anleihen und sonstige Schuldverschreibungen

► Anlageziel:

L'objectif de gestion du fonds consiste, sur un horizon de placement de 12 mois, à réaliser une performance supérieure à celle de son indice composite de référence (80 % taux €str capitalisé + 20 % ICE BofA 1-3Year Euro Corporate Index), après prise en compte des frais courants, tout en intégrant des critères ESG dans le processus de sélection et d'analyse des titres du fonds.

► Referenzindikator:

Indice composite de référence est : 80 % taux €str capitalisé + 20% ICE BofA 1-3 Year Euro Corporate Index

L'€STR (Euro Short Term Rate) exprime le taux du marché monétaire euro au jour le jour. Il est calculé par la Banque Centrale Européenne et représente le taux sans risque de la zone euro.

L'indice ICE BofA 1-3 Year Euro Corporate Index est un sous ensemble de l'indice ICE BofA Euro Corporate Index, et comprend tous les titres dont la durée résiduelle jusqu'à l'échéance finale est inférieure à 3 ans.

Il est précisé que les dividendes et remboursements intervenant durant le mois sont conservés dans l'indice. A la fin du mois, ils sont supprimés dans le cadre du rebalancement mensuel de l'indice.

La devise de cet indice est l'euro.

Indice de référence applicable à l'objectif de gestion du fonds :

€str

L'administrateur de l'indice de référence est la BCE (Banque Centrale Européenne). En tant que banque centrale cet administrateur bénéficie de l'exemption de l'article 2.2 du règlement benchmark et à ce titre n'a pas

à être inscrit sur le registre de l'ESMA.

Des informations complémentaires sur l'indice de référence sont accessibles via le site internet de l'administrateur de l'indice de référence : https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.fr.html

ICE BofA 1-3 Year Euro Corporate Index

L'administrateur de l'indice de référence, ICE BofA ML, est inscrit sur le registre d'administrateurs et d'indices de référence tenu par l'ESMA.

Des informations complémentaires sur l'indice de référence sont accessibles via le site internet de l'administrateur de l'indice de référence : www.mlindex.ml.com

Der Referenzindex bewertet seine Bestandteile nicht in Bezug auf Umwelt- und/oder Sozialmerkmale oder nimmt diese dahingehend auf und ist somit nicht an den ESG-Kriterien, die im Portfolio gefördert werden, ausgerichtet.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

► **Anlagestrategie:**

Hauptmerkmale der Verwaltung des OGAW:

Schwankungsbreite der Sensitivität gegenüber dem Zinssatz	[-1 ; +2]
Geografische Region der Emittenten der Wertpapiere	Alle Regionen: 0 bis 100 %
Währung, auf die die Aktien lauten	Alle Regionen: 0 bis 100 %
Wechselkursrisiko	0 bis 2 %

La fourchette de sensibilité aux spreads de crédit de votre fonds peut s'écarter sensiblement de la fourchette de sensibilité au taux d'intérêt précisé ci-dessus notamment en raison des couvertures du risque de taux mises en place par l'intermédiaire de swaps de taux, et également en raison de la part importante que peuvent représenter les titres floteurs dans l'inventaire.

1. Angewandte Strategien

Der OGA bewirbt ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der OGA unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben.

In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik fördert der OGA Umweltmerkmale im Sinne von Artikel 6 der Taxonomie-Verordnung. Er kann teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren, die einen Beitrag zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele leisten. Derzeit geht der OGA jedoch keine Verpflichtung hinsichtlich eines Mindestanteils ein.

Le fonds est constitué de titres de créances (obligations, bons du trésor, etc.) et d'instruments du marché monétaire.

Pour sélectionner les valeurs éligibles au fonds, l'équipe de gestion s'appuie sur une analyse crédit combinée avec une analyse extra-financière basée sur des critères ESG (Environnement, Social, Gouvernance). L'analyse extra-financière aboutit à une notation ESG allant de A (meilleure note) à G (moins bonne note).

Séquencement des étapes du processus d'investissement

Le processus d'investissement se déroule en trois étapes successives :

- la première étape dite stratégie de gestion consiste à encadrer préalablement l'univers d'investissement par une analyse détaillée des émetteurs présents sur le marché obligataire. Le processus interne conduit à un encadrement préalable de l'univers d'investissement reposant sur deux principaux axes :
 - Un dispositif définissant notamment la liste des instruments autorisés et des limites par type d'émetteur ou par type d'instruments ;
 - Un univers d'investissement éligible comprenant notamment les émetteurs sélectionnés par la société de gestion sur le marché obligataire. Cette appréciation s'appuie sur une évaluation spécifique réalisée par une équipe d'analyse crédit indépendante de la gestion, suivant une procédure d'évaluation interne de la qualité de crédit.
- la deuxième étape repose sur une intégration des contraintes financières (ratios réglementaires, processus interne d'évaluation du crédit) et extra-financières (notation ESG et exclusion) au sein de ces analyses.
- la troisième étape est la construction du portefeuille :
En vue d'atteindre l'objectif de gestion et de sur performer l'indice de référence, le processus de gestion s'articule autour des deux axes de valeur suivants :

a) la gestion de la sensibilité du portefeuille : gestion active du risque obligataire global du portefeuille à l'intérieur d'une fourchette de sensibilité comprise entre -1 et + 2 selon les anticipations haussières ou baissières de l'équipe de gestion sur l'évolution des taux courts de la zone euro.

L'ensemble des gérants de taux euro et crédit détermine, de façon consensuelle, une prévision centrale des rendements par maturité des emprunts d'Etat de la zone Euro. L'anticipation par l'équipe des mouvements futurs opérés par la Banque Centrale Européenne revêt une importance toute particulière du fait de la concentration des investissements effectués par le fonds sur le segment court du marché obligataire.

La détermination de la sensibilité du fonds est par ailleurs ajustée en fonction de l'exposition globale du portefeuille au crédit, afin de prendre en compte la corrélation négative souvent observée entre mouvements de taux et de spreads. La sensibilité peut donc être accrue afin de couvrir - au moins partiellement - le risque de détérioration des obligations si le poids de ces dernières est significatif dans le fonds.

b) la sélection de titres de crédit : sélection de titres (obligations, titres de créance négociables) d'émetteurs publics et privés.

La sélection d'un émetteur est effectuée en fonction de l'observation de plusieurs paramètres :

- études effectuées par les différentes entités de recherche (macro-économiques, crédit spécifiques, etc.) du groupe Crédit Agricole ou d'autres institutions financières de la place.
- l'appréciation par l'équipe de gestion de la prime offerte par les titres de cet émetteur pour rémunérer le risque de signature et /ou de liquidité.
- un nouvel émetteur est étudié avec d'autant plus d'intérêt que sa contribution à la diversification du portefeuille sera élevée.

Ce choix repose sur deux convictions :

- en moyenne, les spreads de crédit rémunèrent davantage que le seul risque de signature, à la condition de disposer d'une recherche crédit efficace qui permette d'être sélectif.
- il existe une prime de risque sur longue période entre les obligations de maturité courte et le taux au jour

le jour.

Des règles de diversification du risque crédit sont systématiquement appliquées aux investissements afin, en cas d'événement de crédit survenant sur émetteur présent dans le portefeuille, d'en limiter l'impact. Ces règles consistent à limiter en durée et en poids dans l'actif net l'exposition du fonds à un émetteur en fonction de sa notation (externe ou à défaut interne).

En outre, les deux axes de valeur, crédit et sensibilité, présentent le plus souvent en période de crise financière une faible corrélation, ce qui assure une meilleure résistance de la performance.

c) Recherche d'opportunités : la gestion recherche systématiquement les opportunités d'investissement parmi les obligations (et à titre accessoire les instruments du marché monétaire) offrant un couple rendement - risque attractif.

Les gérants s'appuient sur une équipe de négociation, force de proposition, pour investir sur un émetteur ou un titre auprès des contreparties sélectionnées.

d) Pilotage de la note moyenne ESG du portefeuille en optimisant le couple rendement / Note ESG des émetteurs.

Analyse extra-financière

1) Analyse extra-financière des émetteurs

- Dette privée

L'analyse des émetteurs privés est fondée sur un référentiel de critères basés sur des textes à portée universelle (Pacte mondial, Organisation Internationale du Travail, Droits de l'Homme, Normes ISO,...). Ce référentiel est composé d'un ensemble de critères génériques à tous les émetteurs puis de critères spécifiques à chaque secteur.

Parmi les critères génériques, sont notamment analysés :

- la consommation d'énergie et l'émission de gaz à effets de serre, la protection de la biodiversité et de l'eau pour la dimension environnementale ;
- le développement du capital humain, la gestion du travail et des restructurations, la santé et la sécurité, le dialogue social, les relations avec les clients et les fournisseurs, les communautés locales et le respect des droits de l'Homme pour la dimension sociale ;
- l'indépendance du conseil, la qualité de l'Audit et des contrôles, la politique de rémunération, les droits des actionnaires, l'éthique globale et la Stratégie ESG pour la dimension de la gouvernance.

En fonction des secteurs, des évaluations supplémentaires sur des critères spécifiques au niveau de la dimension environnementale et sociale peuvent être réalisées, comme par exemple, la production d'énergies renouvelables pour les fournisseurs d'énergie, les véhicules écologiques et la sécurité des passagers pour l'industrie automobile ou encore la finance verte et les efforts entrepris pour favoriser l'accès aux services financiers dans le secteur bancaire.

- Dette publique

L'analyse extra-financière des Etats a pour but d'évaluer et comparer les niveaux d'intégration des trois critères ESG dans les systèmes institutionnels et les politiques publiques. Elle repose sur une centaine d'indicateurs répartis en 3 dimensions : Conformité (par exemple, ratification des traités internationaux), Actions (dépenses

publiques en matière de politiques ESG) et Résultats (quantifiables et mesurables).

2) Approche ESG

Pour concilier la recherche de performance avec le développement des pratiques socialement responsables, les critères ESG sont considérés selon une combinaison d'approches de type normative, Best-in-Class et engagement.

1. Le fonds applique la politique d'exclusion d'Amundi qui inclut les règles suivantes :

- o les exclusions légales sur l'armement controversé (mines antipersonnel, bombes à sous-munitions, armes chimiques, des armes biologiques et des armes à l'uranium appauvri...);
- o les entreprises qui contreviennent gravement et de manière répétée à l'un ou plusieurs des 10 principes du Pacte Mondial*, sans mesures correctives crédibles ;
- o les exclusions sectorielles du groupe Amundi sur le Charbon et le Tabac; (le détail de cette politique est disponible dans la Politique Investissement Responsable d'Amundi disponible sur le site www.amundi.fr).

* United Nations Global Compact (UN Global Compact): "Le Pacte Mondial invite les entreprises à adopter, soutenir et appliquer dans leur sphère d'influence un ensemble de valeurs fondamentales, dans les domaines des droits de l'homme, des normes de travail et de l'environnement, et de lutte contre la corruption.

2. Le fonds applique également les règles d'intégration ESG suivante :

- o exclusion des émetteurs notés F et G à l'achat ; si la notation d'un émetteur est dégradée à F, alors qu'il est déjà présent dans le portefeuille, le gérant cherchera à vendre le titre concerné. Toutefois il est autorisé, dans l'intérêt des porteurs, à conserver les titres jusqu'à leur échéance à défaut de pouvoir les céder dans de bonnes conditions ;
- o approche dite en « amélioration de note » : la note ESG moyenne pondérée du portefeuille doit être supérieure à la note ESG moyenne pondérée de l'univers d'investissement du fonds après élimination des 20% des plus mauvais émetteurs ;
- o au minimum 90 % des titres en portefeuille font l'objet d'une notation ESG.

3. Via une approche « best in class », le fonds cherche à favoriser les émetteurs leaders de leur secteur d'activité selon les critères ESG identifiés par l'équipe d'analystes extra-financiers de la société de gestion.

Limite de l'approche retenue

L'approche Best-in-class n'exclut aucun secteur d'activité a priori. Tous les secteurs économiques sont donc représentés dans cette approche et l'OPC peut ainsi être exposé à certains secteurs controversés. Afin de limiter les risques extra-financiers potentiels de ces secteurs, l'OPC applique les exclusions mentionnées ci-dessus et notamment la politique d'exclusion d'Amundi sur le charbon et le tabac (le détail de cette politique est disponible dans la Politique Investissement Responsable d'Amundi disponible sur le site www.amundi.fr) ainsi que la politique d'engagement du groupe.

4. Enfin, une politique d'engagement actif est menée afin de promouvoir le dialogue avec les émetteurs et les accompagner dans l'amélioration de leur pratique socialement responsable. Lorsque les informations collectées présentent quelques insuffisances, voire des contradictions entre les différents contributeurs (agences de notation extra-financière), les analystes extra-financiers élargissent leurs sources d'informations en s'appuyant notamment sur les rapports émis par les entreprises qui restent un élément incontournable dans l'appréciation de ces dernières. Des contacts sont également pris directement avec l'entreprise pour une investigation plus approfondie. Ces différentes informations sont complétées avec d'autres parties prenantes : médias, ONG, partenaires sociaux et associatifs, etc.

Analyse Crédit des émetteurs

Les équipes d'analyse crédit « buy side » Amundi évaluent et notent les émetteurs en toute indépendance vis-à-vis des agences de rating. L'objectif de cette approche est d'anticiper de potentiels évènements de crédit avant que les agences n'officialisent leurs analyses et modifient leurs notes. Ils publient des vues fondamentales sur les émetteurs et des recommandations en termes de valeur relative pour conseiller les gérants dans la construction et le suivi quotidien du portefeuille.

2. Beschreibung der verwendeten Vermögensgegenstände (ohne Derivate)

- Instruments du marché obligataire et monétaire :

Les investissements sont réalisés jusqu'à 110 % de l'actif net indifféremment sur des titres de créance privés ou publics émis en euros.

Néanmoins, les investissements sont réalisés au minimum à 50% de l'actif net indifféremment sur des titres de créance privés ou publics émis en euros. Les positions en devises autres que l'euro sont couvertes du risque de change.

Les titres en portefeuille seront sélectionnés selon le jugement de la gestion et dans le respect de la politique interne de suivi du risque de crédit de la Société de gestion.

En vue de la sélection des titres, la gestion ne s'appuie, ni exclusivement ni mécaniquement, sur les notations émises par les agences de notation, mais fonde sa conviction d'achat et de vente d'un titre sur ses propres analyses de crédit et de marchés. A titre d'information, la gestion pourra recourir notamment à des titres bénéficiant des notations telles que décrites ci-dessous:

- émetteurs appartenant à l'univers des signatures de qualité "Investment Grade" c'est à dire des titres ayant une notation allant de AAA à BBB- sur l'échelle de notation de Standard & Poor's ou de Fitch, ou une notation allant de Aaa à Baa3 sur l'échelle de notation de Moody's, ou jugées équivalentes selon la société de gestion.
- à 10 % maximum de son actif net sur des titres de créance pouvant être non notées ou pouvant bénéficier d'une notation allant de BB+ à B- sur l'échelle de l'agence de notation Standard & Poors et Fitch ou allant de Ba1 à B3 sur celle de Moody's. Si un rating est fourni par chacune des trois agences (S&P, Moody's, Fitch), alors le rating considéré est le rating médian. Si un rating est fourni par deux des trois agences, alors le rating considéré est le moins bon rating étant entendu que ces derniers ne dépasseront pas 5% maximum de l'actif net. Les titres pouvant bénéficier d'une notation inférieure à BBB-/Baa3 pourront présenter des caractéristiques spéculatives.
- Le Fonds peut investir dans les instruments suivants :
 - Obligations :
 - o Obligations à taux fixe
 - o Obligations à taux variable
 - o Obligations indexées [inflation, TEC (Taux à Echéance Constante)],
 - o Senior Non Preferred,
 - o Titres subordonnés datés.
 - Instruments monétaires :
 - o Titres négociables à court terme,
 - o Titres négociables à moyen terme,
 - o BTF,

- BTAN,
- Euro Commercial Paper.

Halten von Aktien oder Anteilen anderer OGA oder Investmentfonds

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds folgender Art investieren:

- OGAW, die bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW oder Investmentfonds investieren können
 - OPCVM français ou étrangers⁽¹⁾
 - FIA français ou européens ou fonds d'investissement respectant les critères fixés par le Code Monétaire et Financier⁽²⁾

Diese OGA und Investmentfonds können bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem des OGAW vereinbar.

(1) insgesamt bis zu 100 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

(2) insgesamt bis zu 30 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

3. Beschreibung der verwendeten Derivate

L'utilisation des instruments financiers à terme, conditionnels ou non, fait partie intégrante du processus d'investissement en raison de leurs avantages en matière de liquidité et/ou de leur rapport coût efficacité. Ces instruments ont des sous-jacents qui relèvent des catégories d'actifs utilisés.

Les contrats à terme sont utilisés en achat et en vente comme substituts, peu onéreux et liquides, aux titres vifs pour d'une part ajuster l'exposition globale du portefeuille aux marchés obligataires et pour d'autre part piloter la répartition du portefeuille sur la courbe de taux d'intérêt.

Informations relatives aux contreparties des contrats dérivés négociés de gré à gré :

Amundi AM s'appuie sur l'expertise d'Amundi Intermédiation dans le cadre d'une prestation de service quant à la sélection des contreparties.

Amundi Intermédiation propose à Amundi AM une liste indicative de contreparties, dont l'éligibilité a préalablement été validée par le Comité Risque de Crédit d'Amundi (groupe), sur les aspects de risque de contreparties.

Cette liste est validée ensuite par Amundi AM lors de comités ad-hoc, « Comités Broker ». Les Comités Broker ont pour objet :

- de suivre les volumes (courtages sur les actions et montant net pour les autres produits) par intermédiaire/contrepartie, par type d'instrument et par marché le cas échéant ;
- de se prononcer sur la qualité de la prestation de table de négociation d'Amundi Intermédiation ;
- d'effectuer la revue des courtiers et contreparties, et d'en arrêter la liste pour la période à venir. Amundi AM peut décider de restreindre la liste, ou demander de l'élargir. Toute proposition d'élargissement de la liste des contreparties par Amundi AM lors d'un comité, ou ultérieurement, est alors à nouveau soumise à l'analyse et l'approbation du Comité Risque de Crédit d'Amundi.

Les Comités Broker d'Amundi AM rassemblent les Directeurs de Gestion ou leurs représentants, les représentants de la table de négociation d'Amundi Intermédiation, un responsable des opérations, un responsable du Contrôle des Risques, ainsi qu'un responsable de la Conformité.

Le gérant peut investir sur les instruments dérivés suivants :

- Nature des marchés d'intervention :

- réglementés
- organisés
- de gré à gré

- Risques sur lesquels le gérant désire intervenir :

- action
- taux
- change
- crédit

- Nature des interventions de l'ensemble des opérations devant être limitées à la réalisation de l'objectif de gestion :

- couverture
- exposition
- arbitrage

- Nature des instruments utilisés :

- futures : taux
- options : sur futures, taux, devises
- swaps de taux, de devises, sur indices
- change à terme
- dérivés de crédit : Credit Default Swaps (CDS) et indice de CDS européens (Itraxx)

- Stratégie d'utilisation des dérivés pour atteindre l'objectif de gestion :

- couverture ou exposition du risque de taux
- couverture ou exposition du risque de change
- couverture ou arbitrage du risque de crédit
- arbitrage ou prise de position sur la volatilité
- reconstitution d'une exposition synthétique à des actifs, aux risques mentionnés ci-dessus.

L'OPCVM peut conclure des dérivés de crédit - Credit Default Swaps (CDS) et des indices de CDS européens (Itraxx) - soit pour se protéger contre le risque de crédit ou la défaillance d'un émetteur, soit dans le cadre de stratégies d'arbitrage, afin d'anticiper les variations à la hausse ou à la baisse de ces instruments ou pour exploiter des disparités pour un même émetteur entre le marché du risque de crédit et celui du titre ou entre deux émetteurs. L'achat de protection réduit le risque du portefeuille tandis que la vente de protection, qui conduit à répliquer synthétiquement la détention d'un titre physique, génère un risque équivalent à celui existant en cas de détention directe du titre.

Ainsi, à l'instar de la défaillance d'un émetteur du portefeuille, celle d'un émetteur sous-jacent à un dérivé de crédit aura un impact sur la valeur liquidative. Les CDS portent sur des signatures dont les notations sont en conformité avec celles décrites au point « Instruments du marché monétaire et obligataire » ci-dessus.

Les options de change sont utilisées pour ajuster l'allocation devises du portefeuille (gestion du risque de change) en exposant le portefeuille à une devise ou en couvrant l'exposition du portefeuille.

Les swaps de taux sont utilisés pour couvrir ou exposer le portefeuille face à l'évolution des taux d'intérêt.

Les swaps de change et les changes à terme sont utilisés pour couvrir intégralement l'exposition provenant du portefeuille titre.

Les futures de taux peuvent être utilisés en vue d'arbitrer la sensibilité entre différentes maturités de la courbe des taux.

Le risque global du fonds issu des dérivés est limité à 100% de l'actif net.

4. Beschreibung der Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten

- Risques sur lesquels le gérant désire intervenir :

- action
- taux
- change
- crédit

- Nature des interventions et description de l'ensemble des opérations devant être limitées à la réalisation de l'objectif de gestion :

- couverture
- exposition
- arbitrage

- Nature des instruments utilisés :

- EMT
- BMTN
- Credit Linked Notes (CLN)
- Loan Participation Loan (LPN)
- Obligations convertibles (à titre accessoire et uniquement dans la mesure où leur sensibilité au risque action est non significative)
- Obligations puttables
- Obligations callables

- Stratégie d'utilisation des dérivés intégrés pour atteindre l'objectif de gestion :

- couverture générale du portefeuille, de certains risques, titres
- reconstitution d'une exposition synthétique à des actifs, à des risques
- augmentation de l'exposition au marché et précision de l'effet de levier
- ajustement de l'exposition au marché du crédit.

En agrégeant les positions sur CDS, CLN, LPN et sur titres vifs, « Speculative Grade » (c'est-à-dire des titres pouvant avoir une notation allant de BB+ à B- sur l'échelle de l'agence de notation Standard & Poors et Fitch ou allant de Ba1 à B3 sur celle de Moody's) ne dépasse pas 5% de l'actif net.

Le risque global lié aux titres intégrant des dérivés sont limités à 100% de l'actif net.

Le risque global du fonds issu des dérivés et des titres intégrant des dérivés est limité à 100% de l'actif net.

5. Einlagen

Die OGAW kann bei fremden Kreditinstituten Einlagen für maximal 12 Monate bilden. Diese Einlagen tragen zur Erreichung des Anlageziels der OGAW durch eine entsprechende Liquiditätssteuerung bei.

6. Aufnahme von Barkrediten

Aufgrund der Mittelzu- und -abflüsse des Fonds (laufende Anlagen und Veräußerungen, Zeichnungen/Rücknahmen) können Schuldpositionen von bis zu 10 % des Nettovermögens bestehen.

7. Zeitlich befristeter An- und Verkauf von Wertpapieren

- Art der eingesetzten Transaktionen:
 - Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier
 - Wertpapierleihgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier

Diese Geschäfte können alle zugelassenen Vermögenswerte außer OGA nutzen, wie in Punkt 2, „Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate)“ beschrieben. Diese Vermögenswerte werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:
 - Barmittelverwaltung: über umgekehrte Pensionsgeschäfte
 - Optimierung der Einnahmen des OGAW
 - eventueller Beitrag zur Hebelung des OGAW

Das Gesamtrisiko des Fonds aus Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist auf 100 % des Nettovermögens begrenzt.

Das Gesamtrisiko des Fonds in Verbindung mit Derivaten, Titeln, die Derivate enthalten, und Wertpapierleihgeschäften ist auf 100 % des Nettovermögens begrenzt.

Die Summe des Engagements des Portfolios in der Gesamtheit der Risiken, die aus dem Gesamtrisiko und den Positionen in Wertpapieren resultieren, übersteigt nicht 200 % des Nettovermögens.

- Vergütung: siehe Absatz Gebühren und Kosten

Übersicht über die Anteilsverhältnisse:

<u>Art der Transaktionen</u>	<u>Pensionsgeschäfte</u>	<u>Umgekehrte Pensionsgeschäfte</u>	<u>Wertpapierverleihgeschäfte</u>	<u>Wertpapierentleihgeschäfte</u>
<u>Maximaler Anteil am Nettovermögen</u>	100 %	100 %	90 %	20 %
<u>Erwarteter Anteil am Nettovermögen</u>	25 %	25 %	22,5 %	5 %

8- Informationen zu den finanziellen Sicherheiten des FCP (vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate einschließlich von Total Return Swaps (TRS)):

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder der außerbörslichen Derivate kann der OGAW Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com eingesehen werden kann, und diese können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte oder in kurzfristige Geldmarkt-OGA reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► **Risikoprofil:**

Votre argent sera principalement investi dans des instruments financiers sélectionnés par la société de gestion. Ces instruments connaîtront les évolutions et les aléas des marchés.

Les principaux risques liés à la classification sont :

- **Risque de perte de capital** : l'investisseur est averti que son capital n'est pas garanti et peut donc ne pas lui être restitué.
- **Risque de taux** : il s'agit du risque de baisse des instruments de taux découlant des variations des taux d'intérêt. Il est mesuré par la sensibilité.
En période de forte hausse des taux d'intérêt, la valeur liquidative pourra baisser de manière sensible.
- **Risque de crédit** : il s'agit du risque de baisse des titres émis par un émetteur privé ou public ou de défaut de ce dernier. En fonction du sens des opérations de l'OPCVM, la baisse (en cas d'achat) ou la hausse (en cas de vente) de la valeur des titres de créance sur lesquels est exposé l'OPCVM peut baisser entraînant une baisse de la valeur liquidative.

Les principaux risques spécifiques liés à la gestion sont :

- **Risque discrétionnaire** : le style de gestion discrétionnaire appliqué au fonds repose sur la sélection des valeurs. Il existe un risque que l'OPCVM ne soit pas investi à tout moment les valeurs les plus

performantes. La performance du fonds peut donc être inférieure à l'objectif de gestion. La valeur liquidative du fonds peut en outre avoir une performance négative.

- **Risque lié à la sur exposition** : L'OPCVM peut avoir recours à des instruments financiers à terme (dérivés) afin de générer de la sur exposition et ainsi porter l'exposition de l'OPCVM au-delà de l'actif net. En fonction du sens des opérations de l'OPCVM, la baisse (en cas d'achat d'exposition) ou la hausse du sous-jacent du dérivé (en cas de vente d'exposition) peut augmenter le risque de baisse de la valeur liquidative de l'OPCVM par rapport au risque lié à l'investissement dans les titres (hors dérivés) du portefeuille.

Les autres risques sont :

- **Risque lié à l'utilisation de titres spéculatifs (haut rendement)** : cet OPCVM doit être considéré comme en partie spéculatif et s'adressant plus particulièrement à des investisseurs conscients des risques inhérents aux investissements dans des titres dont la notation est basse ou inexistante. Ainsi, l'utilisation de titres « haut rendement / High Yield » pourra entraîner un risque de baisse de la valeur liquidative plus important.
 - **Risque de liquidité** : l'OPCVM est exposé au risque de liquidité du fait que les marchés sur lesquels le fonds intervient peuvent être occasionnellement affectés par un manque de liquidité temporaire. Ces dérèglements de marché peuvent impacter les conditions de prix auxquels le fonds peut être amené à liquider, initier ou modifier des positions.
 - **Risque de change (résiduel)** : il s'agit du risque de baisse des devises d'investissement par rapport à la devise de référence du portefeuille, l'euro. En cas de baisse d'une devise par rapport à l'euro, la valeur liquidative pourra baisser.
 - **Risque de contrepartie** : L'OPCVM a recours à des opérations d'acquisitions et cessions temporaires de titres et/ou à des dérivés négociés de gré à gré dont les contrats d'échange sur rendement global. Ces opérations, conclues avec une contrepartie, exposent l'OPCVM à un risque de défaillance et/ou de non-exécution du contrat d'échange de la part de celle-ci, qui pourront avoir un impact significatif sur la valeur liquidative de l'OPCVM. Ce risque pourrait ne pas être, le cas échéant, compensé par les garanties financières reçues.
 - **Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS)**: Bei einem Ausfall eines an vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps beteiligten Kontrahenten kann es für den OGAW vorübergehend schwierig oder unmöglich sein, mit bestimmten Wertpapieren zu handeln, in die der OGAW investiert oder die er als Sicherheiten erhält.
 - **Rechtliches Risiko**: Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf die Swaps.
 - **Risque en matière de durabilité** : il s'agit du risque lié à un évènement ou une situation dans le domaine environnemental, social ou de gouvernance qui, s'il survient, pourrait avoir une incidence négative importante, réelle ou potentielle, sur la valeur de l'investissement
- **In Frage kommende Zeichner und typisches Anlegerprofil:**
- Part P : tous souscripteurs plus particulièrement destinée aux personnes physiques
 - Part E : tous souscripteurs plus particulièrement destinée aux entreprises
 - Part I : tous souscripteurs plus particulièrement destinée aux investisseurs institutionnels

- Part CDN : particulièrement destinée aux personnes morales
- Part B : particulièrement destinée aux grands institutionnels
- Part S : réservée aux investissements directs et indirects liés aux OPC d'épargne salariale de classification AMF "obligations et autres titres de créance libellés en euro", et aux OPC ou mandats dédiés à l'épargne retraite collective (notamment les articles 39 et 83 du CGI) et fonds de pension régis par la Directive IORP (2003/41/CE), gérés ou promus par les sociétés du groupe Crédit Agricole
- Part R est strictement réservée aux investisseurs souscrivant directement ou via des aux intermédiaires fournissant un service de gestion de portefeuille sous mandat et/ou de conseils en investissement financier ne les autorisant pas à conserver des rétrocessions soit contractuellement soit en application de la réglementation MIFID 2 ou d'une réglementation nationale
- Part I3 : particulièrement destinée aux investisseurs institutionnels
- Part PM : strictement réservée à la gestion sous mandat des entités du groupe Crédit Agricole
- Part R1 : Réserve aux entités du groupe Commerzbank Germany
- Part R2 : strictement réservée au(x) souscripteur(s) autorisé(s) par la société de gestion
- Part O : réservée aux OPC nourriciers gérés par les sociétés du groupe Amundi

Le fonds est particulièrement destiné aux souscripteurs souhaitant dynamiser la performance de la partie stable (horizon 12 mois) de leur trésorerie.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 1 Jahr. Die für jeden Anleger angemessene Höhe einer Anlage in diesen OGAW hängt von seiner jeweiligen persönlichen Situation ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem OGAW verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.⁽¹⁾

► Stichtag und Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird täglich festgestellt (jeder Öffnungstag der Euronext-Börsen in Paris außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankreich).

► Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Festsetzungstag für den Nettoinventarwert um 12:25 Uhr zusammengefasst, mit Ausnahme jener, die von Feeder-OGA stammen. Für Letztere erfolgt die Zusammenfassung um 16 Uhr.

Diese Anträge werden auf der Grundlage des am nächsten Geschäftstag bestimmten und am übernächsten

¹ Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

Geschäftstag berechneten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die Aufträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

J-1	J-1	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstage	T+1 Arbeitstage	T+1 Geschäftstage
Zusammenfassung vor 12:25 Uhr Anträge auf Zeichnung	Zusammenfassung vor 12:25 Uhr Anträge auf Rücknahme ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen mit der Zeichnung bzw. dem Erwerb von Anteilen dieses Investmentfonds, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

► **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen durch Delegation der Verwaltungsgesellschaft :** CACEIS Bank, Gesamtheit der Geschäftsstellen der Caisses Régionales de Crédit Agricole und der Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt..

Daher können diese Vertriebsstellen ihre eigenen Fristen vor jener oben genannten Frist festlegen, um ihren Zeitbedarf für die Übertragung der Aufträge an die CACEIS Bank zu berücksichtigen.

► **Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website www.amundi.com

► **Merkmale der Anteile:**

• **Min. Erstanlagebetrag:**

Part R2 : 2 500 Part(s)

Part O : 1 millième de part

Anteilsklasse CDN-C: 1 Anteil

Part B : 1 Part(s)

Part S: 1 millième de part

Part R: 1 millième de part

Part I : 2 Part(s)

Anteilsklasse E: 2 Anteil(e)

Anteilsklasse P: 1 Tausendstel eines Anteils

Part R1 : 25 000 000 Euros

Anteilsklasse PM: 1 Tausendstel eines Anteils

Part I3-EUR : 100 Part(s)

- **Mindestbetrag der Anteile bei Folgezeichnungen:**

Part R2-C : 1 millième de part

Anteilsklasse O-C/D: 1 Tausendstelanteil

Anteil CDN- C: 1 Anteil(e)

Anteilsklasse B-D: 1 Tausendstel eines Anteils

Part S : 1 millième de part

Part R : 1 millième de part

Anteil I: ein Zehntausendstel-Anteil

Anteil E: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteil P: 1 Tausendstel eines Anteils

Part R1 : 1 millième de part

Anteilsklasse PM-C: 1 Tausendstel eines Anteils

Part I3-EUR-C : 1 millième de part

- **Stückelung:**

Part R2-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part O-C/D : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part CDN-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part B-D: Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part S : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part R : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part I :

Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part E : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part P : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part R1 : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part PM-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Part I3-EUR-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

Part R2-C : 100 000,00 euros

Part O-C/D : 1 000,00 euros

Anteilsklasse CDN-C: 200.000,00 Euro

Anteilsklasse B-D: 10.000,00 Euro

Part S : 1 000,00 euros

Part R : 100,00 euros

Part I : 100 000,00 euros

Anteilsklasse E: 10.000,00 Euro

Anteilsklasse P: 100,00 Euro

Part R1 : 100,00 euros

Anteilsklasse PM-C: 100,00 Euro

Part I3-EUR-C : 100 000,00 euros

- **Währung, auf die die Anteile lauten:**

Part R2-C : Euro

Part O-C/D : Euro

Anteilsklasse CDN-C: Euro (EUR)

Anteilsklasse B-D: Euro

Anteilsklasse S-C: Euro

Anteilsklasse R-C: Euro

Anteilsklasse I: Euro

Anteilsklasse E: Euro

Anteilsklasse P: Euro

Anteilsklasse R1-C : Euro

Anteilsklasse PM-C: Euro

Part I3-EUR -C : Euro

- **Verwendung des Nettoergebnisses:**

Anteilsklasse B-D: Ausschüttung

Anteilsklasse CDN-C: Thesaurierung

Anteilsklasse E: Thesaurierung

Anteilsklasse I: Thesaurierung

Part I3-EUR -C : Capitalisation

Anteilsklasse O-C/D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Anteilsklasse P: Thesaurierung

Anteilsklasse PM-C: Thesaurierung

Anteilsklasse R-C: Thesaurierung

Anteilsklasse R1-C: Thesaurierung

Part R2-C : Capitalisation

Anteilsklasse S-C: Thesaurierung

• **Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:**

Part R2-C : Capitalisation

Anteilsklasse O-C/D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Anteilsklasse CDN-C: Thesaurierung

Anteilsklasse B-D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Anteilsklasse S-C: Thesaurierung

Anteilsklasse R-C: Thesaurierung

Anteilsklasse I USD: Thesaurierung

Anteilsklasse E: Thesaurierung

Anteilsklasse P: Thesaurierung

Anteilsklasse R1-C : Thesaurierung

Anteilsklasse PM-C: Thesaurierung

Part I3-EUR -C : Capitalisation

► **Gebühren und Provisionen:**

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Mit den vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren werden die Kosten gedeckt, die dem OGAW bei der Anlage oder Umschichtung der verwalteten Einlagen entstehen. Nicht vom Fonds vereinnahmte Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers, die bei der Zeichnung und Rücknahme anfallen	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Part R2-C : Néant
		Anteilsklasse O-C/D: max. 5,00%
		Anteilsklasse CDN-C: Keine
		Anteilsklasse B-D: max. 10,00%
		Anteilsklasse S-C: max. 10,00%
		Anteilsklasse R-C: keine
		Anteilsklasse I: Keine
		Anteilsklasse E: keine
		Anteilsklasse P: max. 0,50 %
		Anteilsklasse R1-C: keine
		Anteilsklasse PM-C: max. 10,00%
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Entfällt
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Part R2-C : Néant
		Anteilsklasse O-C/D: keine
		Anteilsklasse CDN-C: keine
		Anteilsklasse B-D: keine
		Anteilsklasse S-C: keine
		Anteilsklasse R-C: keine
		Anteilsklasse I: keine
		Anteilsklasse E: keine
		Anteilsklasse P: keine
		Anteilsklasse R1-C: keine
		Anteilsklasse PM-C: keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Keine

- Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsengebühren usw.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können außerdem hinzukommen:

- Outperformancegebühren. Sie werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden dem OGAW daher in Rechnung gestellt.*
- dem OGAW in Rechnung gestellte Transaktionsprovisionen*
- mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten*

	Dem OGAW berechnete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1 — P2	Finanzverwaltungskosten <hr/> Von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Verwaltungsgebühren	Nettovermögen	Anteilsklasse B-D: max. 0,40 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse CDN-C: max. 0,40 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse E: max. 0,60 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse I: max. 0,40 % inkl. MwSt.
			Part I3-EUR-C : 0,50 % TTC maximum
			Anteilsklasse O-C/D: max. 0,10 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse P EUR: max. 0,70 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse PM-C: max. 0,70 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse R-C: max. 0,40 % inkl. MwSt.
			Anteilsklasse R1-C: max. 0,40 % inkl. MwSt.
			Part R2-C : 0,50 % TTC maximum
			Anteilsklasse S-C: maximal 0,10 % inkl. MwSt.
P3	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Keine
P4	Umsatzprovision Von der Depotbank vereinnahmt ***** Vereinnahmt von der Verwaltungsgesellschaft für Wechseltransaktionen und von Amundi Intermédiation für alle anderen Finanzinstrumente und Transaktionen.	Wird auf jede Transaktion erhoben	Pauschalbetrag von 0 bis 113 Euro inkl. MwSt. je nach Börsenort ***** Pauschalbetrag von 1 € je Kontrakt (Futures/Optionen) + anteilige Provision von 0 bis 0,10 % je nach Instrument (Wertpapiere, Devisen usw.)
P5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Anteilsklasse B-D: 15,00% p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird
			Anteilsklasse CDN-C: 15,00% p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird
			Anteilsklasse E: 15,00% p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird
			Anteilsklasse I: 15,00% p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird
			Part I3-EUR : Néant
			Anteilsklasse O-C/D: keine
			Anteilsklasse P: 15,00% p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird
			Anteilsklasse PM-C: 15,00% p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird
			Anteilsklasse R-C: 15,00% p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird
			Anteilsklasse R1-C: 15,00% p. a. von der Performance, die über die Referenzanlage hinaus erzielt wird
			Part R2-C : Néant
			Part S-C : 15,00% annuel de la performance au-delà de celle de l'actif de référence

Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem OGAW berechnet werden:

- die mit der Einziehung von Forderungen des OGAW verbundenen außerordentlichen Rechtskosten
- die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der

Verwaltung des OGAW

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGAW verbucht.

- Erfolgsabhängige Provision:

Le calcul de la commission de surperformance s'applique au niveau de chaque part concernée et à chaque date d'établissement de la Valeur Liquidative. Celui-ci est basé sur la comparaison (ci-après la « Comparaison ») entre :

- L'actif net calculé au niveau de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) et
- L'actif de référence (ci-après « l'Actif de Référence ») qui représente et réplique l'actif net calculé au niveau de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) au 1er jour de la période d'observation, retraité des souscriptions/rachats à chaque valorisation, auquel est appliqué la performance de l'indicateur de référence 80 % taux €str capitalisé + 20% ICE BofA 1-3 Year Euro Corporate Index.

Ainsi, à compter du 1er juin 2022, la Comparaison est effectuée sur une période d'observation de cinq années maximum, dont la date anniversaire correspond au jour d'établissement de la dernière valeur liquidative du mois de mai. Toutes les périodes d'observations qui s'ouvrent à compter du 1er juin 2022 intègrent les nouvelles modalités ci-dessous :

Au cours de la vie de la part, une nouvelle période d'observation de 5 années maximum s'ouvre :

- En cas de versement de la provision annuelle à une date anniversaire.
- En cas de sous-performance cumulée constatée à l'issue d'une période de 5 ans.

Dans ce cas, toute sous-performance supérieure à 5 ans ne sera plus prise en compte au cours de la nouvelle période d'observation ; à l'inverse toute sous-performance générée sur les 5 dernières années continuera à être prise en compte.

La commission de surperformance représentera 15 % de l'écart entre l'actif net calculé au niveau de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) et l'Actif de Référence si les conditions cumulatives suivantes sont remplies :

- Cet écart est positif
- La performance relative, depuis le début de la période d'observation telle que définie ci-dessus, de la part par rapport à l'actif de référence est positive ou nulle.

Les sous-performances passées sur les 5 dernières années doivent ainsi être compensées avant qu'une provision puisse à nouveau être enregistrée.

Cette commission fera l'objet d'une provision lors du calcul de la Valeur Liquidative.

En cas de rachat au cours de la période d'observation, la quote-part de la provision constituée, correspondant au nombre de parts rachetées, est définitivement acquise à la société de gestion. Celle-ci peut être versée à la société de gestion à chaque date anniversaire.

Si au cours de la période d'observation, l'actif net calculé de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) est inférieur à celui de l'Actif de Référence, la commission de surperformance sera nulle et fera l'objet d'une reprise de provision lors du calcul de la Valeur Liquidative. Les reprises sur provision sont plafonnées à hauteur des dotations antérieures.

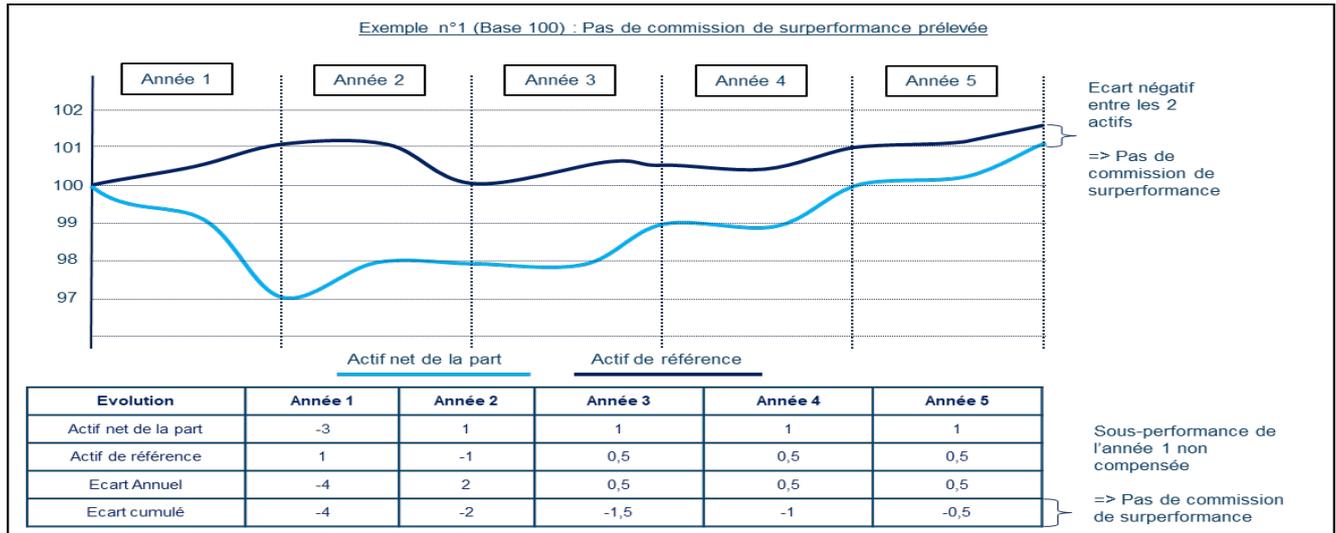
Sur la période d'observation, toutes provisions telles que définies ci-dessus deviennent exigible à date d'anniversaire et seront payées à la Société de Gestion.

La commission de surperformance est perçue par la société de gestion même si la performance de la part sur la période d'observation est négative, tout en restant supérieure à la performance de l'Actif de

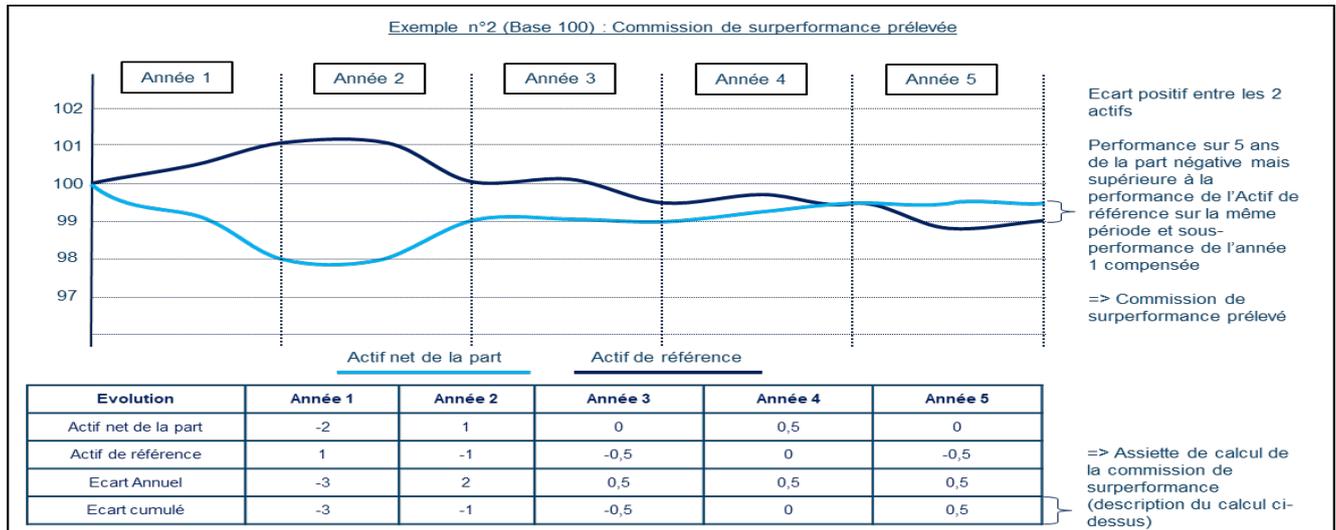
Référence.

Les 3 exemples ci-dessous illustrent la méthode décrite pour des périodes d'observation de 5 ans :

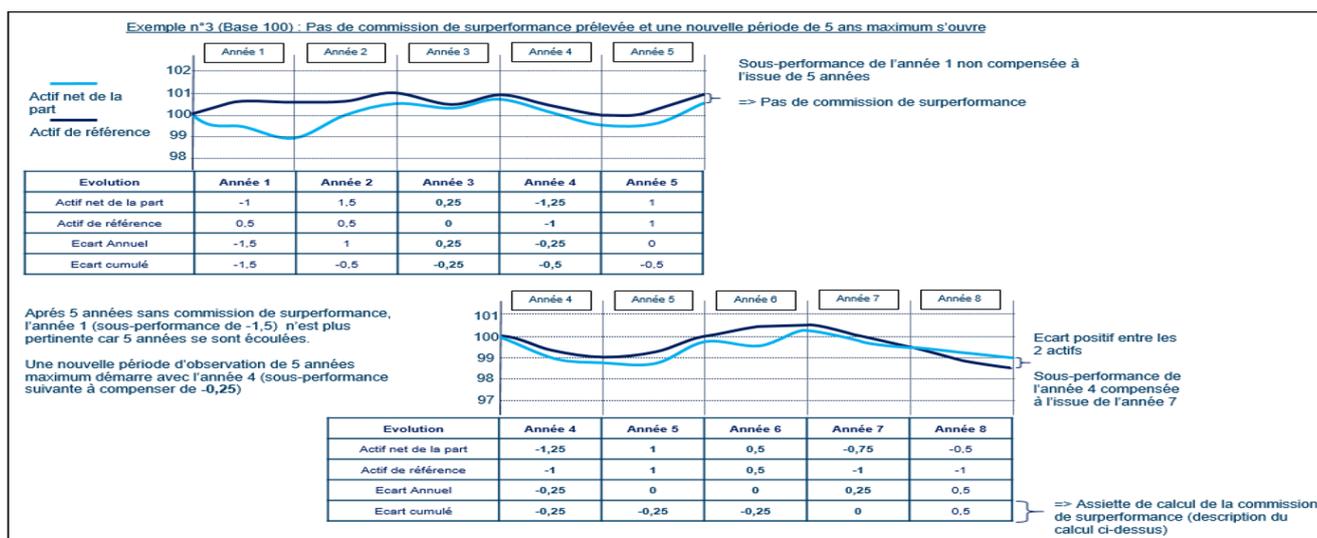
Cas d'une sous-performance non compensée :



Cas d'une sous-performance compensée :



Cas d'une sous-performance non compensée et une nouvelle période d'observation s'ouvre l'année d'une sous-performance :



Pour plus de détails, merci de vous référer aux orientations ESMA n°34-39-968 sur les commissions de surperformance dans les organismes de placement collectif en valeurs mobilières et certains types de fonds d'investissement alternatifs, tels que modifiés, ainsi que les Q&A associés publiés par l'ESMA.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte:

Im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften hat Amundi AM, eine Tochtergesellschaft von Amundi, Amundi Intermédiation im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Durchführung von Transaktionen im Auftrag des OGA beauftragt, insbesondere Folgendem:

- Beratung bei der Auswahl der Gegenparteien
- Vorbereitung des Abschlusses von Marktverträgen,
- qualitative und quantitative Kontrolle der Besicherung (Kontrolle der Streuung, der Ratings, der Liquidität) der Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Die Erträge aus diesen Transaktionen fließen dem OGA zu. Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten übernimmt der OGA. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der mit diesen Transaktionen erzielten Erträge in Rechnung stellen.

Mit der Durchführung dieser Transaktionen durch Amundi Intermédiation, einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft, ist das Risiko eines potenziellen Interessenskonfliktes verbunden.

Auswahl der Vermittler

Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;

- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Gegenparteierrisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie zur Auswahl von Brokern

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Verbreitung von Informationen bezüglich des OGAW:

Le prospectus, les derniers rapports annuels et documents périodiques sont disponibles auprès de la société de gestion :

Amundi Asset Management

Service Clients

91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich: www.amundi.com

Anleger werden über Änderungen, die den OGAW betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten informiert: direkte Benachrichtigung oder jedes andere Mittel (Finanzinformation, Halbjahresbericht usw.).

Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios des OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft kann professionellen Anlegern des OGAW, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des OGAW direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, www.amundi.com, im Bereich „Actualités-et-documentation/Avis-Financiers“ veröffentlicht werden.

Einhaltung von Kriterien bezüglich umweltbezogenen, sozialen und Governance-Zielen (ESG) durch den OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Anleger auf ihrer Website, www.amundi.com, und im Jahresbericht des OGAW (für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2012) Informationen hinsichtlich der Modalitäten für die Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Ziel der Taxonomie ist es, Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig angesehen werden. Mithilfe der Taxonomie werden diese Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu sechs wesentlichen Umweltzielen identifiziert: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling), (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition festzustellen, gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, eines oder mehrere der Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt („do no significant harm“- oder „DNSH“-Prinzip), unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung genannten Mindestschutzes umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Taxonomie-Verordnung, stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass die Anlagen keine anderen Umweltziele wesentlich beeinträchtigen, indem sie Ausschlussrichtlinien für Emittenten mit umstrittenen Praktiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umsetzt.

Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Obwohl der OGA bereits Anlagen in als nachhaltige Aktivitäten eingestuft Wirtschaftstätigkeiten halten kann, ohne sich derzeit zu einem Mindestanteil zu verpflichten, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften, diesen Anteil an Anlagen in nachhaltigen Aktivitäten so bald wie möglich nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikel 8(4), 9(6) und 11(5) der Offenlegungsverordnung in der durch die Taxonomie-Verordnung geänderten Fassung offenzulegen.

Dieses Bestreben wird schrittweise und kontinuierlich verwirklicht, indem die Anforderungen der Taxonomie-Verordnung so bald wie möglich in den Anlageprozess einbezogen werden. Dies wird zu einer Mindestausrichtung des Portfolios auf nachhaltige Tätigkeiten führen, die den Anlegern zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Grad der Ausrichtung auf nachhaltige Tätigkeiten den Anlegern nicht zur Verfügung gestellt.

Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Verfügbarkeit von Daten und der Fertigstellung der relevanten Berechnungsmethoden wird die Beschreibung des Umfangs, in dem die zugrunde liegenden Investitionen solche in nachhaltige Tätigkeiten sind, den Anlegern zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sowie die Informationen bezüglich des Anteils der ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten werden in einer späteren Version des Verkaufsprospekts angegeben.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW befolgt die im Code Monétaire et Financier geregelten und für seine Kategorie anwendbaren Anlageregeln.

Er kann insbesondere bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren, die von zulässigen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI - GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung der Gesamtrisikquote:

Engagement

VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den zum letzten Börsenkurs festgelegten Modalitäten.

Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden unter „Schätzungsunterschiede“ verbucht.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die handelbaren Schuldtitel und ähnlichen Wertpapiere werden auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzsatzes versicherungsmathematisch bewertet, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht wird, die den intrinsischen Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt:
 - handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr: Euro-Interbankenangebotssatz (Euribor)
 - gewappte handelbare Schuldtitel: bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten (Geldmarkt-OGA): bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von über 1 Jahr: Sätze der Schatzbriefe mit normalisierten

Jahreszinsen (BTAN) oder Sätze der OAT (Obligations Assimilables du Trésor) mit naheliegenden Fälligkeiten für die längsten Laufzeiten.

Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten können linear bewertet werden.

Schatzbriefe werden zum Marktsatz bewertet, der täglich von den Spezialisten für Schatzwerte veröffentlicht werden.

- Aktien oder Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden. Anteile oder Aktien von Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.
- Liquide Mittel, Einlagen und Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der Wechselkurse am Tag der Bewertung auf die Rechnungswährung des OGAW umgerechnet.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich der zu vereinnahmenden Zinsen verbucht. In Pension gegebene, im Käufer-Portfolio verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und -verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und -verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Settlement-Preis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGA zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder

Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Settlement-Preis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

Swing-Pricing-Mechanismus

Zeichnungen und Rücknahmen erheblichen Umfangs können aufgrund der Kosten für die Umgestaltung des Portfolios in Verbindung mit den Investitions- und Desinvestitionstransaktionen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben. Diese Kosten können aus der Differenz zwischen dem Transaktionskurs und dem Bewertungskurs oder aufgrund von Steuern entstehen.

Um die Interessen der Anteilinhaber oder Aktionäre des OGA zu wahren, kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Anwendung eines Swing-Pricing-Mechanismus mit einer Auslöseschwelle auf den OGA entscheiden.

Somit erfolgt, sobald der absolute Wert des Saldos der Zeichnungen/Rücknahmen aller Anteilklassen zusammen einen vorab festgelegten Schwellenwert überschreitet, eine Anpassung des Nettoinventarwerts. Folglich wird der Nettoinventarwert nach oben (und entsprechend nach unten) angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungen/Rücknahmen positiv (und entsprechend negativ) ist. Ziel ist es, die Auswirkungen dieser Zeichnungen/Rücknahmen auf den Nettoinventarwert für die im OGA verbleibenden Anteilinhaber zu begrenzen.

Diese Auslöseschwelle wird als Prozentsatz des Gesamtvermögens des OGA ausgedrückt.

Die Höhe der Auslöseschwelle und der Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und mindestens einmal im Quartal überprüft.

Aufgrund der Anwendung des Swing Pricing kann die Volatilität des OGA nicht ausschließlich aus den im Portfolio gehaltenen Vermögenswerten resultieren.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften kennen nur die mit dessen Umsetzung betrauten Personen die Einzelheiten dieses Mechanismus und insbesondere den Prozentsatz der Auslöseschwelle.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website www.amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Date de mise à jour du prospectus : 1er juin 2022

NOM OPCVM : AMUNDI ENHANCED ULTRA SHORT TERM BOND SRI

INVESTMENTFONDS

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds.

Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Anteils Kategorien: Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des Fonds näher erläutert.

Die unterschiedlichen Anteils Kategorien können:

- unterschiedliche Regelungen über die Verteilung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) aufweisen
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen.

- eine vollständige oder unvollständige systematische Absicherung des Währungsrisikos durchführen, wie im Prospekt festgelegt. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte für die anderen Aktienkategorien des OGAW auf ein Mindestmaß reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach Ankündigung gegenüber den Inhabern und der Depotbank zusammenlegen oder teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Hunderttausendstel gestückelt werden und diese werden als Anteilsbruchteile bezeichnet. Die Bestimmungen des Reglements zur Emission und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert proportional zu dem des jeweiligen Anteils ist. Alle übrigen Bestimmungen des Vertragsbedingungen in Bezug auf die Anteile gelten ebenfalls für Anteilsbruchteile, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Und schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Wenn der Fonds ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den im Prospekt oder im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die erworbenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Falls es sich bei dem Anteilinhaber um einen Feeder-OGA handelt, können die Rücknahmen vollständig oder teilweise in Sachwerten erfolgen, wenn der Feeder-OGA die Rückzahlung in Wertpapieren ausdrücklich beantragt hat. Diese Rückzahlung erfolgt anteilig aus den im Portfolio des Master-OGA gehaltenen Vermögenswerten. Sie werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäß den im Prospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilinhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilinhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten

werden;

(ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilshaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und

(iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen dürfen; Sacheinlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft.

Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Falls es sich bei dem Fonds um einen Feeder-OGAW handelt, hat die Depotbank somit eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit der Depotbank des Master-OGAW geschlossen, oder, falls sie auch Depotbank des Master-OGAW ist, hat sie gegebenenfalls ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren. Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse. Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der französischen Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, in gemeinsamem Einverständnis zwischen dem Abschlussprüfer und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Der Fonds ist ein Feeder-OGAW:

- Der Abschlussprüfer hat eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW getroffen.
- Wenn er zugleich Abschlussprüfer des Master-OGAW ist, erstellt er ein entsprechendes Arbeitsprogramm. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Depotbank ein Inventar der Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente den Anteilhabern nach Ablauf des Rechnungsjahres vier Monate lang zur Verfügung und sie teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9: Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettogewinne aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.

Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:

- reine Thesaurierung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausschüttungen vollständig thesauriert;
- reine Ausschüttung: die ausschüttbaren Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;
- Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttbare Beträge vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.

Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr FCP aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Depotbank ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Depotbank bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Date de la mise à jour du règlement : 1er juin 2022